

## Corona-Update 15.05.2021, 20 Uhr

Guten Abend zusammen,  
die wichtigste Nachricht zuerst:

Der Landkreis Ludwigsburg ist zum 5. Mal hintereinander unter der 7-Tages-Inzidenz von 165 geblieben. Heute aktuell 107,1. Was heißt das genau?

„Die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg liegt glücklicherweise seit dem 10.05.2021 wieder unter dem Wert von 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Wie bekannt, entfallen deshalb ab dem 17.05., 0:00 Uhr die Maßnahmen des § 28b Abs. 3 S. 3 des Infektionsschutzgesetzes (Untersagung des Präsenzbetriebs u.a. an Schulen und Kindertageseinrichtungen).

Eine Rückkehr zum Wechselunterricht/Wechselbetrieb ist dementsprechend ab dem kommenden Montag wieder möglich.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ludwigsburg, die dies förmlich feststellt, wurde soeben veröffentlicht.

Sie kann unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/.../informationen.../> abgerufen werden.

Wir hoffen, dass das Infektionsgeschehen zügig weiter abnehmen wird und schon bald weitergehende Öffnungsschritte möglich sein werden. Bei der jetzigen Tendenz wäre für den Einzelhandel eine Rückkehr zu Click and Meet wohl ab Mittwoch, 19.05., möglich. Hier liegt der Schwellenwert bei 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Dieser muss ebenfalls an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten sein.

Wir werden Sie am Montag über das weitere Vorgehen diesbezüglich informieren.

Für Sersheim, wie für alle anderen Kreiskommunen heißt dies, dass ab Montag wieder Regelbetrieb in unseren Kindergärten aufgenommen wird. In der Hofäckerschule wird es dann bis zu den Pfingstferien einen Wechselunterricht geben, wie bereits von Herrn Burkhard per Elternbrief mitgeteilt wurde.

In Sersheim haben wir keine neuen Fälle. Aktuell sind noch sechs Personen infiziert und insgesamt bislang 290 Menschen.

<https://lra-ludwigsburg.maps.arcgis.com/.../6b4cb6608e2f4...>

Über weitere aktuelle Entwicklungen informieren wir Sie wie folgt:

Tests und Nachweise für Anbieter von Dienstleistungen (z.B. Friseur) bzw. Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen (Öffnungsperspektive), für deren Inanspruchnahme ein tagesaktueller negativer COVID-19 Schnelltest nach § 5 Corona-Verordnung vorzulegen ist

Wir nehmen Bezug den derzeitigen Informationsstand zu Tests und Nachweisen für Anbieter von Dienstleistungen (z.B. Friseur) hingewiesen hatte. Aufgrund der aktuellen Änderung der CoronaVO sowie der bundesrechtlichen COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV fassen wir wie folgt die aktuellen Informationen zusammen:

### § 5 CoronaVO

Nach § 5 CoronaVO ist ein Test im Sinne von § 28b Absatz 9 Satz 1

Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf das Corona Virus vorzunehmen und ein Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 der SchAusnahmV des Bundes vorzulegen, soweit durch Regelungen der CoronaVO oder aufgrund der CoronaVO ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnelltest erforderlich ist; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Nummer 6 Buchstabe a SchAusnahmV (Kinder unter 6 Jahren).

In den Fällen von § 2 Nummer 7 Buchstabe a SchAusnahmV kann die Überwachung und Bescheinigung des Tests auf einen geeigneten Dritten übertragen werden.

Diese Regelungen sind z.B.:

Friseurbesuch:

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 7 CoronaVO ist bei körpernahen Dienstleistungen, sofern beim Angebot eine medizinische Maske nicht oder nicht dauerhaft getragen werden kann, die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV des Bundes notwendig.

Betrieb eines Badesees / Freibads (Öffnungsperspektive):

Nach § 21 Abs. 8 CoronaVO ist der Zutritt zu den geöffneten Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen oder die Teilnahme an Angeboten und Aktivitäten nur für Personen mit einem Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV des Bundes möglich.

§ 2 Nummer 7 SchAusnahmV

Im Sinne dieser Verordnung ist „ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Corona Virus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zu Grunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,

- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Corona Virus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde,“.

Welcher Testnachweis entspricht den Kriterien zum Zutritt der geöffneten Einrichtungen nach § 21 CoronaVO (z. B. für das Freibad)?

Der Testnachweis für den Zutritt zu den geöffneten Einrichtung nach § 21 CoronaVO (z.B. Freibad) kann daher vor Ort (§ 2 Nr. 7 lit. a SchAusnahmV), vom Arbeitgeber ( § 2 Nr. 7 lit. b SchAusnahmV) oder in einem Testzentrum nach § 6 Abs. 1 TestV erfolgen (§ 2 Nr. 7 lit. c SchAusnahmV) erbracht werden.

Nach unserer Einschätzung schließt die Trennung in § 2 Nummer 7 lit. a) und lit. c) SchAusnahmV aus, dass der Betreiber die Eigenschaft eines Testzentrums nach § 6 TestV erhält.

Soweit durch Regelungen der CoronaVO ein tagesaktueller (24h) negativer COVID-19-Schnelltest erforderlich ist, berechtigt dieser tagesaktuelle Nachweis auch zum Zutritt für die geöffneten Einrichtungen nach § 21 CoronaVO. Dies stellt bspw. auch der Testnachweis von Schulen nach § 19 Abs. 14 i. V. m. § 5 CoronaVO dar.

Wie kann die Testung abgerechnet werden?

Die Testung, welche vor Ort in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb, z.B. beim Eingang des Freibads durch das Freibad selbst und ausschließlich für deren Nutzer durchgeführt wird, stellt keine anlasslose Testung dar, und entspricht somit keiner Testung nach TestV.

Grundsätzlich ist der Aufbau von Strukturen für kommunale Teststellen nicht vorgeschrieben und richtet sich an die örtlichen Gegebenheiten. Sofern somit die örtlichen Gründe dafür sprechen, kann natürlich auch in der Nähe (bspw. am Parkplatz des Freibads) zu einem Freibad anlasslos getestet werden, es bedarf – wie oben dargestellt – zur Abrechnung nur keinen unmittelbaren Zusammenhang.

Es bleibt somit festzuhalten, dass das einschlägige Kriterium für die Abrechnung nach TestV das anlasslose Testen ist, d. h. in der Teststelle können beispielsweise Nutzer des Freibads als auch Bürger (welche nicht das Freibad nutzen wollen) einen Test erhalten.

Da das Land bewusst und auch nach Hinweisen der kommunalen Landesverbände an dieser Testobliegenheit festgehalten hat, wird damit begründet, dass Öffnungsschritte bei

vergleichsweise hohen Inzidenzzahlen nur in Begleitung einer engen Testung für verantwortbar gehalten werden.

Im Hinblick auf den Impffortschritt und das weitere Infektionsgeschehen wird der Gemeindetag die Frage im Blick behalten, ob eine Testobliegenheit für Angebote an der frischen Luft, bei denen die Abstands- und Hygienevorgaben eingehalten werden, entbehrlich werden können.

Kultusministerium: Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen

Information des Kultusministerium, in welchem nochmals dargelegt wird, inwiefern der Schulbetrieb anhand der aktuellen Corona-Verordnung unter Pandemiebedingungen auszugestaltet ist. Insbesondere Folgendes teilt das Kultusministerium mit:

Liegt die Inzidenz zwischen 50 und 100 ist zu unterscheiden:

Die Grundschulen, Grundschulförderklassen sowie die Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und die Schulkindergärten können zu m Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen zurückkehren. Auch insoweit gilt bis zum Beginn der Pfingstferien, dass dies eine Option, keine Verpflichtung ist.

Für alle anderen Schularten bleibt es beim Wechselunterricht.

Für den Zeitraum nach den Pfingstferien ist jedoch eine Anpassung dieser Regelung beabsichtigt. Für die ersten beiden Wochen soll es beim Wechselunterricht bleiben. Ab der dritten Woche nach den Pfingstferien soll eine Rückkehr in den Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen möglich werden, sofern der Inzidenzwert im Stadt- oder Landkreis stabil unter 100 liegt. Das Kultusministerium wird entsprechend informieren.

Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg

Bestätigte Fälle: 477.993 (+1.400\*)

Verstorbene: 9.694 (+8\*)

Genesene: 431.551 (+3.103\*)

7-Tage-Inzidenz: 102,3 (Vortag: 107,7)

\*Änderung zum Vortag

(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 15.05.2021, 16:00 Uhr)

Sozialministerium I: Hinweise zur Inzidenzfeststellung nach § 28b IfSG

Das Sozialministerium teilt, gerade auch mit Blick auf die erlassenen Öffnungsschritte, zur Inzidenzfeststellung wie folgt mit:

„Die Bundesnotbremse tritt außer Kraft, wenn an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen die Inzidenz <100 gewesen ist. Das erfolgt am übernächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

Wenn die Bundesnotbremse außer Kraft getreten ist, kann zeitgleich die Öffnungsstufe 1 erfolgen, nicht jedoch vor 15.05.

Für Kreise, in denen am 14.05. die Bundesnotbremse bereits zuvor außer Kraft war, hat am 14.05. eine ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Die Öffnungsstufe 1 greift dann ebenfalls am 15.05.

Für den Übergang von Stufe 1 auf Stufe 2 bzw. Stufe 2 auf Stufe 3 und umgekehrt erfolgt eine Bekanntmachung. Hier treten die Wirkungen aber bereits am nächsten Tag ein. Das ist der Anwendungsfall des § 21 Absatz 9“.

Sozialministerium II: Notverkündung SM VO Änderung CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Das Sozialministerium hat am 13.05 die Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen notverkündet unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/.../vero.../>

Sozialministerium III: Notverkündung Aufhebung CoronaVO Messen und CoronaVO Reisebusse

Das Sozialministerium hat am 13.05 die Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Aufhebung der Corona-Verordnung Messen sowie die Verordnung

des Verkehrsministeriums und des Sozialministeriums zur Aufhebung der Corona-Verordnung Reisebusse notverkündet unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/.../vero.../>

Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg

Bestätigte Fälle: 476.593 (+1.172\*)

Verstorbene: 9.686 (+35\*)

Genesene: 428.448 (+4.009\*)

7-Tage-Inzidenz: 107,7 (Vortag: 119,0)

\*Änderung zum Vortag

(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 14.05.2021, 16:00 Uhr)

Besonderheiten Sport siehe beigefügten Link:

Für eine Inzidenz von über 100 gilt in Baden-Württemberg weiterhin die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und damit auch die Bundesnotbremse. Bei einer Inzidenz von unter 100 eröffnet das Land nun Öffnungsschritte. Insbesondere für den kulturellen und sportlichen Bereich gibt es weitere Lockerungen der bestehenden Regelungen.

Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten

Sportstätten und Sportanlagen können bei einer Inzidenz von unter 100 für den Reha-, Spitzen-, sowie Profisport geöffnet werden.

Für den kontaktlosen Freizeit- und Amateursport im Freien und in geschlossenen Räumen alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands können die Anlagen und Stätten ebenfalls zugänglich gemacht werden.

Genese und Geimpfte zählen nicht zu dieser Aufzählung. Zusätzlich können bis zu fünf Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres das Training auf Sportanlagen und Sportstätten aufnehmen, sofern die Anleitungsperson ein negatives Schnelltest Ergebnis vorweist.

Weitere Schritte sind geplant

Neben den nun geltenden Freiheiten sollen in drei Öffnungsstufen schrittweise weitere Möglichkeiten hinzukommen. Insbesondere für den Bäderbetrieb entwickeln sich bei sinkender Tendenz der Inzidenzzahlen weitere Öffnungsschritte.

Fitnessstudios und Schwimmbäder

Beide Einrichtungen sind bis auf das Anfängerschwimmen lediglich für den Reha-, Spitzen- und Leistungssport zugänglich.

Kleinere Freizeiteinrichtungen wieder zugänglich

Freizeiteinrichtungen wie Hochseilgärten oder Minigolfanlagen können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls wieder öffnen.

Das war jetzt leider wieder viele Informationen. Ich hoffe, Sie konnten, dass für Sie wichtigste herauslesen.

Also:

Ab Montag sind die Kindergärten wieder im Regelbetrieb. Die Einrichtungen wurden eben informiert.

In der Schule findet der Wechselunterricht statt.

Ihr

Jürgen Scholz  
Bürgermeister